

Kindergartenordnung

für den Städtischen Kindergarten Bad Schwartau

- Aktualisierung: März 2011 -

§ 1 AUFNAHME

- (1) Gemäß § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an (entsprechend der Stichtagsregelung bis 1998 und danach ohne Stichtagsregelung) aufgenommen; sie können bis zum Beginn der Schulpflicht betreut werden.
- (2) Die Grundsätze, nach denen über die Aufnahme der Kinder entschieden wird, richten sich nach § 12 des Kindertagesstättengesetzes. Reicht das Angebot an Plätzen nicht aus, regelt der Träger unter Mitwirkung des Kindergartenbeirates (§ 18) das Verfahren der Aufnahme.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch einen Aufnahmevertrag, der zwischen den Erziehungsberechtigten eines Kindes und dem Träger des Kindergartens - vertreten durch die Leiterin - geschlossen wird.
- (4) Der Aufnahme des Kindes geht eine ärztliche Untersuchung auf ansteckende Krankheiten und auf den allgemeinen Gesundheitszustand voraus. Das Formular für die ärztliche Bescheinigung ist beigelegt. Das Kind muss innerhalb eines Monats vor Aufnahme in den Kindergarten untersucht werden. Das Attest muss spätestens am ersten Kindertag vorliegen.

§ 2 AUFNAHMEKRITERIEN

- (1) Anmeldungen werden sowohl im Kindergarten als auch im Rathaus der Stadt Bad Schwartau (Amt für Bildung, Sport, Soziales und Kultur) in der zentralen Verwaltung für Kindergartenplätze entgegengenommen.
- (2) Es wird unter Beachtung der Stichtagsregelung eine Geburtsliste nach dem Alter der Kinder geführt.
- (3) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die den Kindergarten nur noch ein Jahr besuchen werden.
- (4) Bei jüngeren Kindern ist die soziale Situation (z. B. Kinder von alleinerziehenden Eltern, die berufstätig sind) zu beachten.

- (5) Auswärtige Kinder dürfen nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind und der Kostenausgleich zwischen der Entsendegemeinde und der Stadt Bad Schwartau geregelt ist.

§ 3 ÖFFNUNGSZEITEN - FERIEN - FORTBILDUNG

- (1) Der Kindergarten ist geöffnet Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Während dieser Zeiten werden folgende Betreuungsmöglichkeiten angeboten:

Regelbetreuung	4 Stunden (von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr)
erweiterte Regelbetreuung	bis 6 Stunden (ab 12:30 Uhr einschließlich Mittagessen)
Ganztagsbetreuung	(einschließlich Mittagessen)

- (2) Während der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen schließt der Kindergarten an 17 Werktagen.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt der Kindergarten geschlossen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen nehmen jährlich bis zu einer Woche an Fortbildungsveranstaltungen teil. Wenn eine geeignete Vertretung in dieser Zeit nicht möglich ist, kann der Kindergarten geschlossen werden. Die genannten Schließungszeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Findet in den Schulen witterungsbedingt kein Unterricht statt (Durchsagen im Radio), bleibt auch der Kindergarten geschlossen. Für Kinder berufstätiger Eltern wird ein Notdienst eingerichtet.

§ 4 AUFSICHT

- (1) Für die erforderliche Aufsicht auf dem Weg zwischen Elternhaus und Kindergarten sind die Eltern selbst verantwortlich. Die Kinder sind direkt an die zuständige Aufsichtsperson des Kindergartens zu übergeben bzw. von dieser entgegenzunehmen. Im Kindergarten und auf dem Einrichtungsgrundstück tragen während der Öffnungszeiten die Erzieher die Aufsichtsverantwortung. Die Übergabe bzw. Übernahme des Kindes muss durch ein Elternteil oder in dessen Auftrag durch eine geeignete Person erfolgen, es sei denn, das Kind kann den Weg - nach schriftlicher Erklärung durch die Eltern - alleine bewältigen. Voraussetzung ist dafür die Zustimmung der Gruppenleitung.
- (2) Die beigefügten „Erklärungen zum täglichen Nachhauseweg“ sind Bestandteil des Aufnahmevertrages.

§ 5 UNFALLVERSICHERUNG

Kinder sind auf dem Weg zwischen Elternhaus und Kindergarten auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes unfallversichert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Wegeunfälle sind dem Kindergarten sofort zu melden, damit die Versicherung tätig werden kann.

§ 6 KRANKHEITEN

- (1) Wir bitten darum, bei Beginn einer Krankheit die Kinder zu Hause zu behalten und den Kindergarten zu benachrichtigen.
- (2) Infektionskrankheiten des Kindes oder eines anderen Familienangehörigen sind unverzüglich im Kindergarten zu melden (z. B. Masern, Mumps, Diphtherie, Röteln, Windpocken, Scharlach, Keuchhusten, Hepatitis, Ruhr, Typhus usw.). Das Kind muss dem Kindergarten während dieser Zeit fernbleiben. Es darf ihn erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über seine Befreiung von Krankheitserregern wieder besuchen.

§ 7 ELTERNBEITRAG

- (1) Die Kindergartenelternbeiträge sind der Gebührensatzung des Städtischen Kindergartens in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- (2) Die Beiträge werden für zwölf Monate des Jahres erhoben und müssen in der ersten Woche des Monats für den lfd. Monat auf das Kindergartenkonto überwiesen werden.
- (3) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist er auch bei vorübergehender Schließung und beim Fehlen des Kindes zu bezahlen.
- (4) Sollte es nicht möglich sein, die Elternbeiträge in voller Höhe zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen ermäßigt werden. Antragsformulare sind im Kindergarten oder im Rathaus (Amt für Bildung, Sport, Soziales und Kultur) erhältlich.

§ 8 VERTRAGSKÜNDIGUNG

- (1) Der Besuch des Kindergartens endet in der Regel mit Beginn der Schulpflicht des Kindes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Eine Abmeldung ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung des Kindergartens (Vertretung des Trägers) vorgelegt werden.
- (3) Aus wichtigem Grund können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung des Kindergartens auflösen.
- (4) Eine Vertragskündigung durch den Träger ist möglich, wenn
 - a) das Kind die Einrichtung länger als 2 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte - in diesem Fall ist der Träger berechtigt, nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten über den Platz frei zu verfügen - ,

- b) die Elternbeiträge über einen Zeitraum von 3 Monate unbegründet nicht bezahlt werden,
- c) das Kind entsprechend dem Auftrag des Kindertagesstättengesetzes von Schleswig-Holstein nicht hinreichend gefördert werden kann,
- d) die Eltern entgegen den Zielen des Trägers der Arbeit des Kindergartens entgegenwirken.

Die Kündigung durch den Träger erfolgt schriftlich. Sie muss den Erziehungsberechtigten bis zum Monatsende zugegangen sein und wird zum Ende des folgenden Kalendermonats wirksam.

Bad Schwartau,

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister

gez. Schubert
Bürgermeister